

# **1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Klein Kussewitz über die Benennung von Straßen und die Gestaltung, Festsetzung, Instandhaltung und Anbringung von Straßennamensschildern und Hausnummern**

Auf der Grundlage des § 2 Abs. 1, 2 und § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V), des § 126 Baugesetzbuch (BauGB) und des § 51 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V) in der jeweils zur Zeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung der Gemeinde Klein Kussewitz vom 20.04.2015 (GV 43/04/15) folgende Satzung erlassen:

## **Artikel 1 Änderungen**

§ 7 der Satzung der Gemeinde Klein Kussewitz über die Benennung von Straßen und die Gestaltung, Festsetzung, Instandhaltung und Anbringung von Straßennamensschildern und Hausnummern vom 26.07.2007 wird bzgl. seiner Überschrift und seines Inhaltes wie folgt geändert:

## **§ 7 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Wer vorsätzlich

1. entgegen § 1 Abs. 3 die bestehende Hausnummer nicht den Satzungsregelungen anpasst,
2. die Schilder entgegen § 2 Abs. 2 gestaltet,
3. gegen die Vorschriften zur Anbringung (Höhe, Ort und Zusatz) einer Hausnummer in § 3 verstößt,
4. entgegen § 4 Abs. 2 die Hausnummernschilder nicht auf eigene Kosten beschafft, anbringt, unterhält und erneuert,
5. entgegen § 5 Satz 1 die Anbringung des Straßennamensschildes nicht duldet, entgegen § 5 Satz 6 die Schilder verändert oder in ihrer Sichtbarkeit einschränkt,
6. gegen die Übergangsregelung des § 8 verstößt,

handelt ordnungswidrig.

(2) Ein Verstoß kann mit einer Geldbuße in Höhe von 5,- Euro bis zu 1000,- Euro geahndet werden.

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Klein Kussewitz, d. 05.05.2015

Jens Quaas  
Bürgermeister



Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung geltend gemacht werden. Diese Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Klein Kussewitz

d. 05.05.2015

Jens Quaas  
Bürgermeister

